

Frankfurt am Main | 22. März 2022

## Neue Regelungen Corona-Pandemie

**Bundestag und Bundesrat haben am 18. März 2022 neuen Änderungen im [Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) zugestimmt. Nach dem Auslaufen der meisten bundeweit einheitlichen Corona-Schutzmaßnahmen stehen den Ländern weiterhin bestimmte Maßnahmen zur Pandemieeindämmung zur Verfügung.**

### Was wurde aufgehoben?

Die bisherigen Regelungen in § 28b IfSG zur bundesweiten einrichtungsbezogenen Testpflicht, 3G am Arbeitsplatz und die sogenannte Homeoffice-Pflicht wurden aufgehoben.

### Was gilt weiterhin bundesweit?

Unabhängig von den Regelungen auf Landesebene gilt nach § 28b IfSG bis zum Ablauf des 23. September 2022 weiterhin bundeseinheitlich die Maskenpflicht im öffentlichen Personenfernverkehr und Flugverkehr.

### Was können jetzt die Länder regeln?

Die Befugnisse der Bundesländer richten sich nach dem lokalen Infektionsgeschehen.

**Unabhängig vom lokalen Infektionsgeschehen** sind nach § 28a Abs. 7 IfSG die Länder grundsätzlich nur noch befugt, ausgewählte Maßnahmen anzuordnen.

Hierzu gehören zum einem die Maskenpflicht in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen sowie im öffentlichen Personennahverkehr und des Weiteren Testpflichten zum Schutz vulnerabler Personen in bestimmten Einrichtungen.

Auch Werkstätten und Tagesförderstätten gehören zu den genannten Einrichtungen, denn sie sind Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nummer 2 und als solche in § 28a Abs. 7 Nr. 1a) und Nr. 2a) IfSG konkret benannt.

Die Länder können somit auch weiterhin besondere Testpflichten für den Zugang zu Werkstätten vorgeben, unabhängig vom Wegfall der alten bundesweiten Regelungen zur einrichtungsbezogenen Testpflicht.

**Bei lokal begrenzten bedrohlichen Infektionslagen (sogenannten Hot-Spots)** sind nach § 28b Abs. 8 IfSG erweiterte Schutzmaßnahmen möglich. Solche Hot-Spots können im Falle einer gefährlicheren Virusvariante oder drohender Überlastung der Krankenhäuser entstehen.

Zu den erweiterten Schutzmaßnahmen gehören die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot und Hygienekonzepte in öffentlichen Gebäuden, Betrieben mit Publikumsverkehr und besonderen Einrichtungen. Zudem können für Hot-Spot-Regionen folgende Maßnahmen angeordnet werden: Zugangsbeschränkungen und die



Verpflichtung zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Einrichtungen wie Werkstätten und Tagesförderstätten.

Diese Maßnahmen müssen ausdrücklich durch die jeweiligen Landesparlamente beschlossen und angeordnet werden.

### **Übergangsregelung**

Um Schutzlücken zu vermeiden, enthält das Gesetz eine Übergangsregelung. Die Länder können bis zum 2. April 2022 Schutzmaßnahmen weiter anwenden, die auch vom neuen Regelungskatalog für niedrighschwellige Maßnahmen und Hot-Spot-Maßnahmen umfasst wären. Andere Regelungen sind zum 19. März 2022 ohne Übergangsregelung ausgelaufen.

Die Bundesländer haben sich in unterschiedlichem Ausmaß entschieden, die bisher geltenden Schutzmaßnahmen bis zum 2. April 2022 weiter anzuwenden.

### **Gesetzliche Definition des Impf-, Genesenen- und Testnachweises**

Die Definitionen des Impf-, des Genesenen- und des Testnachweises sind künftig nicht mehr in der COVID19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, sondern im neuen § 22a IfSG geregelt.

Die Definitionen zum vollständigen Impfstatus werden mit diesen Änderungen zudem leicht modifiziert.

Grundsätzlich gilt danach, dass bis zum 30. September 2022 der Nachweis von zwei Einzelimpfungen ausreicht. Ab dem 1. Oktober 2022 müssen dann insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sein, dabei muss die letzte Impfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt sein. Dies gilt unabhängig vom verwendeten Impfstoff. In bestimmten Fällen – dies betrifft Personen, die eine Corona-Infektion nachweisen können – sind bis zum 30. September 2022 eine Impfung und ab dem 1. Oktober 2022 zwei Einzelimpfungen ausreichend.

Bis zum 30. September 2022 gelten auch hier Übergangsregelungen.

### **Einrichtungsbezogene Impfpflicht**

Ab wann eine Person als vollständig geimpft oder genesen gilt, ist auch für die einrichtungsbezogene Impfpflicht von Relevanz. Hierzu hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) deswegen erneut die Handreichung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht angepasst. Für weitergehende Erläuterungen zu diesen Fällen wird auf die Handreichung des BMG verwiesen. Diese finden Sie [hier](#).

Die Nachweise von Personen, die nur zwei Impfungen in Anspruch genommen haben (oder nur eine in den Fällen des § 22a Absatz 1 Satz 2 IfSG) laufen damit am 30. September 2022 ab. Diese Personen sind verpflichtet gem. § 20a Absatz 4 IfSG der

Leitung der Einrichtung oder des Unternehmens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises einen neuen Nachweis vorzulegen.

### **Inkrafttreten**

Die Änderungen im Infektionsschutzgesetz sind spätestens zum 20. März 2022 in Kraft getreten. Die auf dem neuen Infektionsschutzgesetz beruhenden Maßnahmen treten spätestens mit Ablauf des 23. September 2022 außer Kraft.

### **Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Auch die Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde verlängert und neugefasst.

Die Basisschutzmaßnahmen werden nun nicht mehr unmittelbar in der Corona-ArbSchV vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, zum Beispiel räumliche Begebenheiten und die Beschäftigung von vulnerablen Personen, zu berücksichtigen.

Die Arbeitgeber müssen zudem weiterhin über die Risiken einer COVID-19-Erkrankung und die Impfmöglichkeiten informieren und letztere während der Arbeitszeit ermöglichen.

Die Änderungen der Corona-ArbSchV treten am 20. März 2022 in Kraft und gelten bis einschließlich 25. Mai 2022.

Den Text der neuen Corona-Arbeitsschutzverordnung finden Sie [hier](#).

### **SodEG verlängert**

Auch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) wurde erneut verlängert und gilt bis zum 30. Juni 2022. Das SodEG bleibt weiterhin für die meisten Werkstätten nicht anwendbar.



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Vera Schulz  
Tel.: +49 69 94 33 94 16  
v.schulz@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum  
Werkstatt:Telegramm  
wenden Sie sich bitte  
an:  
Katharina Bast  
Tel.: +49 69 94 33 94 27  
k.bast@bagwfbm.de